

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

23^{tes} Stück vom Jahre 1840.

N^o 117.) Verordnung,

die Publication einer revidirten Taxordnung für die Gerichts-, Advocaten- und Notariats-, auch Copialgebühren betreffend;

vom 26ten November 1840.

WDR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen etc. etc. etc.

Da mit dem Eintritt des neuen Münzfußes und der Eintheilung des Thalers in Dreißig Neugroschen und des Neugroschens in Zehn Pfennige die unter dem 12ten September 1812 für die Gebühren und Sporeln der Untergerichte, Notarien und Advocaten erlassene Taxordnung, sowie die in späteren Gesetzen und Verordnungen für dieselben getroffenen Taxbestimmungen zu ihrem Gebrauch einer Umrechnung und beziehentlich Umänderung bedurften, so haben Wir dieselben, zugleich unter Beziehung auf den § 12 und 13 des Gesetzes vom 21sten Juli dieses Jahres gemachten Vorbehalt, unändern, auch hierbei sowohl auf die seit dem 12ten September 1812 in der Gesetzgebung und Organisation, auch sonst eingetretenen Veränderungen, als auf die seit jener Zeit nachträglich erlassenen Vorschriften besondere Rücksicht nehmen lassen.

Indem Wir daher in der Aufzuge eine revidirte

Taxordnung für die Gebühren der Untergerichte, der Advocaten und Notarien nebst Nachträgen

zur öffentlichen Kenntniß bringen, und einen Jeden, den es angeht, andurch anzuweisen, sich nach derselben gebührend zu achten, bestimmen Wir zugleich anoch Folgendes:

§ 1. Die neuen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1841 in Kraft. Die bis dahin verdienten Gebühren und erwachsenen Verläge sind, ohne Unterschied, zu welcher Zeit sie liquidirt werden, anoch nach den jetzigen Taxen in Ansatz zu bringen und zu bezahlen, mithin auch in der Währung des 20 Guldenfußes oder mit Agiozuschlag zu berichtigen.

§ 2. Merwohl mit dem Eintritt dieser Taxordnung die in der zeitherigen vom Jahre 1812 und in andern Gesetzen und Verordnungen enthaltenen Taxbestimmungen, welche